

APM Technica AG

ALLGEMEINE VERTRAGS- & LIEFERBEDINGUNGEN ("AVB")

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen ("**AVB**") finden Anwendung auf (a) den Verkauf von Produkten und Systemen ("**Produkte**") durch APM Technica AG ("**APM**") an den Kunden ("**Kunden**") und/oder (b) die Ausführung durch APM von Arbeiten an beigegebenen Produkten des Kunden ("**Beistellmaterial**").

1.2 Diese AVB finden auch dann Anwendung, wenn der Kunde seine eigenen Geschäftsbedingungen APM vorlegt und APM diese nicht ausdrücklich zurückweist. Jegliche Abmachung, die nicht in Übereinstimmung mit diesen AVB getroffen wird, verpflichtet APM nur dann, falls und soweit diese von APM schriftlich angenommen wurden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ein Vertrag zwischen APM und Kunden wird erst nach Auftragsbestätigung der Bestellung oder durch konkludentes Verhalten der APM, so z. B. durch sofortige Lieferung der Produkte, rechtsverbindlich ("**Vertrag**"). APM's Angebot und Auftragsbestätigung der Bestellung zusammen mit diesen AVB umfassen die Vertragsbestimmungen abschliessend.

2.2 Alle Beschreibungen und Darstellungen auf gedruckten, digitalen oder elektronischen Informationsträgern der APM, sowie technische Dokumentationen, wie z. B. Beschreibungen, Zeichnungen, Broschüren etc., sind rechtlich unverbindlich und Änderungen sind jederzeit ohne Ankündigung vorbehalten. Einzig die im Vertrag festgehaltenen Beschreibungen und Darstellungen sind rechtsverbindlich.

2.3 Werden während des Vertrags vom Kunden Änderungen verlangt, werden diese erst nach Einhaltung der Ziffer 2.1 und 5.3 zwischen den Parteien rechtswirksam.

3. Geistiges Eigentum an der Dokumentation

Jegliche Dokumentation der Produkte in Druckform oder auf einem digitalen oder elektronischen Träger, wie z. B. Studien, Pläne, Berichte, Broschüren, Photographien, Software etc. ("**Dokumentation**") verbleibt im Geistigen Eigentum der APM, insbesondere verbleibt das Urheberrecht an der Dokumentation bei APM. Die Dokumentation darf weder kopiert oder sonst wie dupliziert werden, noch zum sog. Reverse Engineering, Nachbau oder Herstellung von irgendwelchen Produkten gebraucht, noch Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der APM überlassen werden.

4. Informationen und Beistellmaterial vom Kunden

Falls APM für die Ausführung des Kaufvertrages spezifische Informationen, Dienstleistungen und/oder zur Bearbeitung beigegebenes Material ("**Beistellmaterial**") vom Kunden beansprucht ("**Informationen und Beistellmaterial**"), wird der Kunde oder eine von ihm bestimmte Partei diese beschaffen und deren rechtzeitige Lieferung, Genauigkeit, Vollständigkeit und Qualität garantieren. APM ist berechtigt, sich auf diese Informationen und das Beistellmaterial ohne Nachprüfung zu verlassen. APM wird den Kunden umgehend benachrichtigen, falls sich herausstellt, dass die Informationen und/oder das Beistellmaterial fehlerhaft sind. Der Kunde wird APM von allen Folgen von fehlerhaften Informationen und/oder Beistellmaterialien schad- und klaglos halten und alle damit im Zusammenhang stehenden und bei APM entstandenen Kosten, Spesen und sonstigen Schäden erstatten.

5. Preis

5.1 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise (a) für Lieferungen innerhalb der Schweiz ab Werk (EXW) APM Heerbrugg (Incoterms 2010), (b) für Lieferungen ins Ausland FCA Werk APM Heerbrugg (Incoterms 2010) in Schweizer Franken (CHF), ohne irgendwelche Abzüge, handelsüblich verpackt, ohne Fracht- und Versicherungskosten, ohne jede Steuern und Abgaben, wie z. B. Mehrwert- oder Umsatzsteuern, Zollabgaben, Gebühren, Gefahrgutzuschlag und dergleichen, die alle vom Kunden zu übernehmen sind.

5.2 Falls der Kunde Instruktionen für Spezialverpackungen erteilt oder das Verpackungsmaterial beigegeben hat, stellt APM die in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrkosten in Rechnung.

5.3 Alle Preiserhöhungen, die nicht auf APM zurückzuführen oder die Folge von Änderungsanforderungen des Kunden gemäss Ziffer 2.3 sind, berechtigen APM, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Fracht- und Versicherungskosten

Auf Verlangen des Kunden organisiert APM den Transport und die Frachtversicherungsdeckung gegen Verlust, Diebstahl, Untergang und jeglichen Schaden der Produkte zu Lasten und auf Gefahr des Kunden. Bei Lieferung sind die Transportschäden und andere in Bezug auf den

Transport festgestellte Unregelmässigkeiten vom Frachtführer sofort zu bescheinigen. Das Ausmass und die mutmasslichen Gründe für den Schaden bzw. Unregelmässigkeit sind in der Bescheinigung anzugeben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung fällig und zahlbar, ausser der Kaufvertrag sieht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vor. Die Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn sie dem Konto der APM gutgeschrieben worden ist.

7.2 Das Fälligkeitsdatum ist rechtlich verbindlich, auch wenn sich Transport, Lieferung, Übergabe oder Abnahme aus Gründen, die APM nicht zu vertreten hat, verzögert haben oder unmöglich geworden sind, oder falls zusätzliche Aufwendung von Seiten APM für die Produkte notwendig sind. Verrechnungen mit dem Rechnungsbetrag sowie Abzüge und Rückhalte von Beträgen vom Rechnungsbetrag sind ohne ausdrückliche Zustimmung von APM ausgeschlossen.

7.3 Bei überfälligen Zahlungen ist APM berechtigt, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins zum 3-Monate CHF LIBOR plus 5% zusätzlich zum vollen Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen.

7.4 Bei Zahlungsrückstand oder – im Ermessen der APM – Verschlechterung der Bonität des Kunden steht es der APM frei, alle ausstehenden Zahlungsbeträge sofort fällig und zahlbar zu erklären. Im Weiteren kann APM nach Ihrer Wahl (a) die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen zurückhalten oder (b) die Weiterbelieferung des Kunden von der Leistung einer Vorauszahlung bzw. der Bereitstellung einer unwiderruflichen und bedingungslosen Zahlungsgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank verlangen oder (c) vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des Schadens verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt und Pfandrechte

APM ist zu Lasten des Kunden berechtigt, sich von diesem einen Eigentumsvorbehalt und/oder ein Pfandrecht an den Produkten und Dienstleistungen einräumen zu lassen. Bei Verweigerung der Mitwirkung des Kunden ist APM berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurück zu treten oder die Lieferung der Produkte und Dienstleistungen solange zurückzuhalten, bis der Eigentumsvorbehalt und/oder das Pfandrecht rechtsgenügend gewährt wurden.

9. Lieferungen und Lieferfristen

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Lieferungen (a) für Lieferungen innerhalb der Schweiz ab Werk (EXW) APM Heerbrugg (Incoterms 2010), (b) für Lieferungen ins Ausland FCA Werk APM Heerbrugg (Incoterms 2010).

9.2 Die Liefertermine gelten nicht als Fixtermine sondern als Richttermine. APM wird den Kunden umgehend benachrichtigen, falls eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. APM wird in solchen Umständen keinesfalls für Kosten und Schäden schadensersatzpflichtig, die als direkte oder mittelbare Folge der verspäteten Lieferung beim Kunden entstehen können, wie z. B. Umsatzeinbussen und entgangener Gewinn.

9.3 APM ist es erlaubt, Teillieferungen zu machen, ausser es sei im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

9.4 Die Lieferfrist bemisst sich ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung der APM, vorausgesetzt, dass alle etwaig notwendigen Formalitäten erledigt, die möglichen Export-, Import- und sonstigen Bewilligungen erhalten und alle technischen Fragen zufriedenstellend geklärt und von APM akzeptiert worden sind. Falls einer oder mehrere der vorerwähnten Punkte nicht erfüllt sind, beginnt der Lauf der Lieferfrist ab Erfüllung des letzten nicht erfüllten Punktes.

9.5 Die Lieferfrist wird in folgenden Fällen verlängert:

9.5.1 bei Höherer Gewalt, d.h. im Fall von Umständen, auf die APM trotz aller Voraussicht und Sorgfalt keinen Einfluss hat. In einem solchen Fall werden die vertraglichen Verpflichtungen von APM aufgeschoben und der Kunde ist nicht berechtigt, aus Nichterfüllung des Vertrages Ersatz des Schadens einzufordern. Dauert ein Fall Höherer Gewalt länger als 3 Monate an, ist es beiden Parteien freigestellt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei keine der Parteien gegenüber der anderen Partei Anspruch auf Ersatz des Schadens hat;

9.5.2 wenn der Kunde mit seinen vertraglichen Verpflichtungen im Verzug, insbesondere im Zahlungsverzug, ist. Falls Zahlungen mit unwiderruflichen, bedingungslosen Akkreditiven/Kreditbriefen gemacht werden, die von einer erstklassigen Schweizer Bank zu bestätigen sind, sind diese Akkreditive/Kreditbriefe rechtzeitig vor der Lieferung der Produkte und Dienstleistungen vom Kunden bereitzustellen;

9.5.3 wenn nach der Auftragsbestätigung von APM der Kunde Änderungen an Produkten verlangt, vorausgesetzt APM hat diesen Änderungen zugestimmt;

9.5.4 wenn der Kunde APM Informationen, Produkte und/oder Beistellmaterial gemäss Ziffer 4 liefert, die fehlerhaft oder unvollständig oder verspätet geliefert worden sind.

10. Eingangsprüfung und Rügepflicht

Der Kunde wird sofort nach Lieferung eine vollständige Eingangsprüfung vornehmen, die insbesondere eine vollumfängliche Funktionsprüfung der Produkte und Dienstleistungen beinhaltet. Der Kunde wird APM schriftlich jeden festgestellten Mangel, die Lieferung von falschen Produkten, falschen Quantitäten und mangelhaften Dienstleistungen innerhalb von 8 Tagen ab Lieferdatum melden, ansonsten die Produkte und Dienstleistungen als angenommen gelten. Der Kunde wird APM die Möglichkeit geben, die Mängel gemäss Ziffer 11 zu beheben. Dem Kunden ist es in diesen Umständen nicht gestattet, Ersatz von Kosten und Schäden zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

11. Garantieerklärung

11.1 APM garantiert dem ursprünglichen Kunden nur, dass das Produkt bei normalem Gebrauch frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist, vorausgesetzt, die jeweiligen Nutzungs-, Bedienungs- und Applikationsanweisungen werden strikte eingehalten.

11.2 Die Garantiefrist für die Produkte erlischt bei Verfalldatum des Produkts oder geht aus dem Angebot bzw. Auftragsbestätigung der APM hervor. Die Garantiefrist ist somit je nach Produkt unterschiedlich.

11.3 Die einzige Verpflichtung von APM unter dieser Garantie ist, das fehlerhafte Produkt oder Teile davon nach Wahl und auf Kosten von APM entweder zu ersetzen oder zu reparieren. Wird Beistellmaterial bearbeitet, erstreckt sich die Garantie nur auf die ausgeführte Arbeit, nicht aber auf das Beistellmaterial selbst. Für reparierte oder ausgetauschte Produkte bzw. -teile gewährt APM eine Garantie für die auf dem Lieferschein angegebene Dauer. Alle ersetzten Produkte oder -teile mit Ausnahme des Beistellmaterials gehen in das Eigentum von APM über.

11.4 Bei einem Garantiefall richtet sich der Anspruch des Kunden ausschliesslich nach der in den Ziffern 11.1 bis 11.3 aufgeführten Garantieerklärung. Diese Garantieerklärung gilt ausschliesslich und ersetzt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, seien sie tatsächlicher oder gesetzlicher Natur, einschliesslich solcher, welche sich auf die marktübliche Qualität, die Eignung für einen bestimmten Gebrauch, zufriedenstellende Qualität oder Beachtung der Rechte Dritter beziehen, welche alle ausdrücklich wegbedungen werden.

11.5 APM ist nicht haftbar, wenn der angebliche Mangel zurückzuführen ist auf fehlerhaftes Beistellmaterial, Missbrauch, Fahrlässigkeit, unsachgemässe Installation, ungenügende Wartung, Missachtung von Nutzungsanweisungen, unerlaubte Öffnungs-, Reparatur- oder Veränderungsversuche des Produktes durch den Kunden oder einen Dritten, übermässige Belastung oder Beanspruchung, normalen Verschleiss oder aus anderen Gründen, die nicht im Rahmen des vorgesehenen Gebrauchs liegen, oder durch Unfall, Feuer bzw. andere Gründe verursacht wurde, die APM nicht zu verantworten hat. Diese Garantie deckt keine physischen Schäden oder Fehlfunktionen des Produktes ab, die sich aus dem Gebrauch des Produktes in Verbindung mit irgendwelchen Zusatz- oder Peripheriegeräten ergeben und APM zur Erkenntnis gelangt, dass das Produkt selbst keinen Schaden bzw. keine Fehlfunktion aufweist.

11.6 Von dieser Garantieerklärung ausgeschlossen sind Transportschäden, Beistellmaterial, Verbrauchsmaterial oder nicht haltbare Materialien wie beispielsweise Batterien, Sicherungen, Epoxydmassen und dergleichen, sowie nachträgliche kundenseitige Justierungen der Produkte gemäss Bedienungsanleitung. Handelsprodukte von Drittherstellern sind ausschliesslich den Garantiebedingungen derselben unterstellt.

11.7 Der Kunde muss innerhalb der Garantiefrist bei APM eine Garantieleistungs-Genehmigung beantragen. Hierzu ist vom Kunden ein datierter Beleg über den Kauf des Produktes bei APM sowie eine Beschreibung des Mangels beizubringen. APM ist für Produkte oder -teile, welche sie ohne Garantieleistungs-Genehmigung erhält, nicht leistungspflichtig. Das reparierte oder ersetzte Produkt bzw. -teil wird innerhalb nützlicher Frist an den Kunden geliefert. APM übernimmt die Versandkosten für die reparierten oder ersetzten Produkte bzw. -teile. APM haftet nicht für Transportschäden oder Verlust.

11.8 Die nach Erhalt des defekten Produktes bei APM auflaufenden Befundungskosten sind im Garantiefumfang der APM enthalten, vorausgesetzt der Mangel oder Defekt konnte von APM nachvollzogen werden. Im gegenteiligen Fall wird das Produkt wieder an den Kunden zurück gesendet und die Befundungskosten in Rechnung gestellt. Die Inrechnungstellung der Befundungskosten gilt auch im Reparaturfall nach Ablauf der Garantiefrist, wenn der Defekt oder Mangel von APM nicht nachvollzogen werden kann.

11.9 APM legt den Erfüllungsort der Garantiarbeiten nach eigenem Ermessen fest.

11.10 APM kann die Ausführung der Garantiarbeiten solange ablehnen als der Kunde im Zahlungs- oder sonstigen Verzug ist.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 APM schliesst im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung aus – unabhängig ob aus Vertrag, Quasivertrag oder Delikt (einschliesslich Fahrlässigkeit) – für direkte, mittelbare und Folgeschäden, gerichtlich zugesprochenes Strafgeld ("punitive damages"), Geschäftsverluste jeglicher Art, Verluste von Informationen oder Daten oder andere finanzielle Verluste, die aus Verkauf, Installation, Wartung, Gebrauch, Leistung, Ausfall oder Betriebsunterbrechung des Produktes oder in Verbindung damit resultieren, und beschränkt ihre Haftung nach eigenem Ermessen auf Ersatz oder Reparatur des Produkts. Diese Haftungsbeschränkung gilt selbst dann, wenn APM über die Möglichkeit eines Eintritts dieser Schäden informiert wurde.

12.2 Für Beistellmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

12.3 Falls ein Schaden am Beistellmaterial durch APM absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist, haftet APM im gesetzlichen Rahmen; in allen anderen Fällen haftet APM nur für die kundenseitigen direkten Material- und Fertigungslohnkosten des beschädigten Beistellmaterials ohne jede Zuschläge.

13. Dauer und Kündigung des Vertrags

13.1 Ein Vertrag läuft mit der Erfüllung desselben aus.

13.2 Ordentliche Kündigung: Der Vertrag kann, insbesondere im Fall von Rahmenvereinbarungen mit sukzessiven Lieferungen, jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von jeder Partei gekündigt werden. In diesem Fall wird APM während der Kündigungsfrist den Kunden weiterhin vertragsgemäss beliefern. Schadenersatzansprüche sind im Fall der ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

13.3 Kündigung aus wichtigem Grund: Jede Partei ist berechtigt, einen Vertrag aus den nachfolgenden Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und von der gekündigten Partei den Ersatz jeden als Folge der Kündigung entstandenen Schadens zu verlangen:

13.3.1 Bei Aufnahme eines Nachlass- oder Konkursverfahrens, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Verkauf oder Übergabe des Geschäfts oder Vorliegen anderer wichtiger Gründen, welche bei der kündigenden Partei eine begründete Befürchtung eines Verlustes oder sonstigen Schadens nahe legen;

13.3.2 Bei Vertragsverletzung oder andauerndem Zahlungsverzug, vorausgesetzt, dass, soweit eine Abhilfemassnahme überhaupt möglich ist, die kündigende Partei der gekündigten Partei eine 30-tägige Frist einräumt, um den vertragsgemässen Zustand wieder herzustellen ("Abhilfezeitraum") und die gekündigte Partei innerhalb dieses Abhilfezeitraums nicht in der Lage ist, den vertragsgemässen Zustand wieder herzustellen. Wird die Kündigung nach Ablauf des Abhilfezeitraums wirksam ohne dass der vertragsgemässe Zustand hat wieder hergestellt werden können, ist die kündigende Partei berechtigt, den Ersatz jeden Schadens von der gekündigten Partei zu verlangen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AVB unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht). Die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Geschäftssitz der APM Technica AG in Heerbrugg, Schweiz, sind zuständig. APM hat nach alleinigem Ermessen auch das Recht, die ordentlichen Gerichte am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser AVB durch ein zuständiges Gericht als ungesetzlich, ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar erklärt werden, ist eine solche Klausel nach Möglichkeit und im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit einer gesetzlichen, gültigen und durchsetzbaren zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, ersatzlos aufzuheben, während der restliche Teil der AVB gültig bleiben soll. Im Fall eines Ersatzes einer ungesetzlichen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Klausel durch eine neue, soll diese so weit wie möglich die ursprünglichen Interessen der Parteien wiedergeben.

16. Keine Verzichtserklärung

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Klausel dieser AVB hat in Schriftform zu erfolgen. Wird in einem gegebenen Zeitpunkt auf die Durchsetzung einer Klausel dieser AVB verzichtet, bedeutet dies nicht, dass auch auf die Durchsetzung andere Klauseln verzichtet wird oder dass der Verzicht für die Zukunft definitiv Gültigkeit hat.

Heerbrugg, Januar 2013

APM Technica AG
9435 Heerbrugg
Schweiz